

digste Wissens-Meynung zu eines jeden Wissenschaft von denen Sangelen überall verkündigt, und gehörigen Orths affigiret, nicht weniger cum publicationum et afflictionum notis Höchstens in Zeit von vierzehn Tagen gehorsambst eingeschicket werde. Urkund Unseres Gnädigsten Handzeichens und vorgetruckten geheimen Sangelley Insegele. Uerdingen den 24. Augusti 1751.

Clement August, (L. S.)
Churfürst.

No. 31.

Verordnung an die Hoffcammer, wie es in Marcalsachen gehalten und die Verbrecher gestraft werden sollen, vom 13. Apr. 1753.

Von Gottes Gnaden Clement August, Erzbischoff zu Köln, Bischoff zu Münster, &c. &c.

Wüedig, Wohlgebohrne, Ehrfamb und Hochgelehrte, Liebe Anhängliche und Getreue.

Nachdem Wir gnädigt vor dienlich erachtet haben, bey den zu Unserer Münsterischen Hoff-Cammer gehörigen Marcken die Gebühren Unser Beamten und Bedienten im ganzen Hochstift gleich, und der Willigkeit nach zu reguliren, auch die successiv erlassene Ordnungen dem Land-Systemati gemäß zu erleuteren;

So ordnen und befehlen wir pro primo: Daß Unsere Beamte in denen ihnen gnädigt anvertrauten Aemtern, als weit Wir darinnen andere Marcken-Richtere gnädigt nicht angeordnet haben, bey den neuen Zuschlägen und anderen Marcal-Concessionen pro interesse Unser Hoff-Cammer, und besseren Flor und Aufnahme der gemeinen Marcken zu jeder Zeit die Land-Gerichts-Ordnung zur Richtschnur nehmen.

2) Dagegen sich aber für ihre Mühe, daß sie wüfte, öde und morgtliche Gründe zur Cultur bringen, das Land volkreicher, auch Häuserreicher machen, nach Betrage desjenigen, was für solche Concessionen der Cammer und Marcke prästret wird, decimam pro juribus Amtmannicis von denen, so solche Concessionen erhalten, bezahlen lassen mögen, und selben unter ihnen zu theilen, auch daraus die erforderliche Consumption vor sich, den Marckenschreiber, und Bogten zu bestreiten; wobey dann

3) Auch derjenige, so eine Marcal-Concession bekommt, tertiam Camerae, und darüber die gewöhnliche jura, sodann pro expeditione

Consensus, das gnädigt verordnete Unser Hoff-Cammer, auch für dem Marckenschreiber 3 Rthlr. und für dem Bogten 2 zu zahlen hat.

4) Unsere Beamten samdt und sonders, worüber sie sich zu verstehen haben, sollen alljährlich einmahl durch den Marckenschreiber, Bogten, und zwey aus den interessirten anordnende Vorsteher in ihrem Departement jede Marck umgehen, in dem Bezirk fleißige Acht geben lassen, ob etwas zu verbessern, und nützlicher anzulegen, auch ob neue Frevele vorgangen; dewelche dan also betreten werden, sollen darüber doch noch summarie gehöret, und sodann das protocollum marcalium excessuum zur Hoff-Cammer jährlich pro declaratione eingeschicket werden, für welche Bemühung die Beamte von den Brächten 4 anstatt der Spnkosten zu genießen haben, und für ihre Person keine Kosten rechnen sollen.

5) Was pro visitatione dem Marckenschreiber, Bogten, und Vorsteheren zugulegen sey, soll auf der ersteren Marcal-Convention überlegt, und verordnet werden, wobey jeden interessirten auf seine Kosten zu erscheinen ohnbenommen bleibet.

6) Unsere Beamte aber sollen ein solches der Land-Gerichts-Ordnung gemäß, jährlich praevia publicatione abhalten, da es aber nicht wohl möglich wäre, daß solches jährlich geschehen könte, solches alsdann in einer convenablen Zeit abhalten, und dasjenige in allen Puncten observiren, was in der Land-Gerichts-Ordnung diesfalls vorgeschrieben stehet, und keine petitorie-Sachen sich annehmen, wogegen aber pro consumptionibus diactis der Droffe 4 Rthlr., der Renthmeister 3 Rthlr., der Marckenschreiber 1 Rthlr., und der Bogt 1 Rthlr. von der Marcken zu genießen haben sollen, wann ein Marcken-Gericht in loco abgehalten wird.

7) Was nun bey solcher Marcal-Convention eingeklaget, und nicht so fort abgethan worden, auch was in nudo possessorio täglich klagbar wird, solches solle bey dem Amts-Renthmeister, als hiermit specialiter delegirten Marcken-Richtern eingeklaget, und summarie unterfuchet, mithin der Verfolg instructa causa zur Hoff-Cammer pro sententia eingeschicket werden, woselbst der Ausspruch geschehen, ohne daß nach Gehalt der Land-Gerichts-Ordnung davon eine Appellation statt haben solle.

8) Wir reserviren Uns in jedem Amte einen, auch dem Befinden nach, wann nöthig, und durch einen jährlich die Marcken nicht visitiret werden können, mehrere Marckenschreiber anzuordnen, so aber auf den Orth, wo der Amts-Renthmeister wohnet, auch sich häufig niederlassen solle, damit Unsere Untertanen desto bequemer geholffen werden können. Dieser und der Bogt sollen in marcalibus processibus summaris in possessorio für ihre Gebühren bis anderweite gnädigte Verordnung dasjenige secundum taxam judicialem, was in petitorio denen Unter-Gerichts-Schreibern gnädigt zugelegt worden, zu genießen haben.

9) Dann wollen Wir auch gnädigt, daß keine andere Frevele zu den Marcken-Gericht gehören sollen, als welche vermög der Land-Gerichts-Ordnung dahin bestimret, und in der hiemit gnädigt modificirter Marcal-Ordnung für das Amt Meppen in spno 1. 3. 4. 10. 11. 13. 14. 17. 18. 20. 21. und 23. enthalten seyn, als

1) Weilen aller und jeder Interessenten persöhnliche Gegenwart bey dem abhaltenden Holzungs- oder Marken-Gericht erfordert wird, daß ein solches vorher, an welchem Tag in dieser oder jener Marke das Gericht abzuhalten, gebührend publicirt, und wann so ein- als anderer ohne hinlänglich vorzubringen habende Ursachen davon ausbleibet:

	Arthr.	ß.	pf.
Ein ganzes Erb mit	1	—	—
Ein halbes Erb mit	—	18	8
Ein Rottle oder kleiner mit	—	14	—
3) Daß die beyhm Marcal-Gericht auf eine sichere Distanz bescheidenlich angewiesene Sand-Dämpf-pfung zum Theil oder gar nicht verrichtet, indistincto mit 2 ad	3	—	—
Wann ein Dorff oder Gemeinheit hierinnen nachlässig wäre, fürhaubts mit	1	—	—
4) Wann die Gemeinheiten die anbefohlene Sichel-Kämpffe nicht angelegt, oder tüchtig bestellet zu haben befunden werden, capitatum mit	1	—	—
Der die verordnete Pflanzungen nicht verrichtet, für jeden ermangelnden Baum mit	—	9	4
10) Daß Pflagen-mehen oder stechen in grünen Länden mit	8	—	—
Auch nach Proportion des Schadens mit 4. 6. ad	10	—	—
11) Der unter den Bäumen und in den gemeinen Wäldungen die Pflagen nicht oder mehet, mit	5	—	—
13) Wann jemand ohne Marken Richterliche Bewilligung einen Zuschlag machet, oder seinem Lande, Garten oder Wiesen, gemeinen Grund anbauet, einzaumet, obsonsten ohnrechtmässig acquiriret, nebst der Confiscation des zugeschlagenen und Straff weggenommenen Grundes vor jedes 100. quadrat Fuß mit	5	—	—
14) Wegen eines sich ohnberechtiget angemasseten Haupplatz oder Austriff, samt der Confiscation	6	—	—
17) Von ohnerlaubten Holz fällen in gemeinen Marken und Gehölzern von jedem grösseren Stamm mit	12	—	—
Von kleineren nach Proportion und Mässigung der Beamten, niemahlen aber weniger von einem Stamm, so gering er auch seyn mag, als mit	2	—	—
18) Von Schaaf weiden in gemeinen grünen Länden à 1ma Maji, bis ad 1mam Octobris vor jedes Schaaf	—	4	8
20) Wann einer in der Marke des anderen Pflanzungen verderbet oder beschädiget, für jeden Baum	5	—	—

	Arthr.	ß.	pf.
21) Wann einer einen Marken-richterlich angewiesenen Zuschlag zum theil oder ganz niederreisset, fürhaubts mit	20	—	—
23) Wann eine Wäldung ganz oder zum Theil durchs Feuer verzehret oder beschädiget würde, dannenhero, ob sonstens Alters halber wegen ferner nicht zu hoffenden Wachsthum zum Grund niedergehauen werden müsse, alsdann wird solcher District sechs Jahren lang vom Viehe verschonet, und ein darin betretenes Pferd mit	1	—	—
Eine Kuhe mit	—	14	—
Ein Schaaf mit	—	4	8

10) Bey der ersteren Marcal-Convention solle überlegt werden, daß in jeder Marke ein fundus ausgesehen werde, woraus die nöthige Kosten jährlich bestritten werden können.

11) Auch wird allen Menthmeistern aufgegeben, die innerhalb zehn Jahren angewiesene Zuschläge zu specificiren, und vollständige Nachricht einzuschicken, ob, und von welchen, so die Zuschläge und andere Marcal-Concessionen bekommen, die für die Marke, und an weme bezahlet, oder entrichtet, und wozu diese verwendet, auch wie viel annoch davon vorrätzig seye.

Wir befehlen euch solchemnach in Gnaden, diese unsere gnädigste Willens-Meynung in allen zu stracker Execution zu stellen, mit welchen euch wohlgenogen verbleiben. Wonn, den 13ten April, 1753.

Clement August, (L. S.)
Churfürst.

Vt. Herman Werner Freyherr
von der Aßeburg mpp.

G. J. v. Haefeltd.

Nr. 32.

Decretum Synodale super termino cessionis reddituum
beneficialium, de 13. Mart. 1754.

Clemens Augustus D. G. Archi-Episcopus Colon. etc.
Venerabilibus, Nobilibus, devotè Nobis Dilectis Francisco Egoni L.
B. de Furstenberg, et Hermanno L. B. de Hanzleden, Cath-